

# Antrag

Vorlage-Nr.: **258/17**

zur Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** Schwedt/Oder am: 13.09.2017

Einreicher:

Fraktion Freie Bürger Initiative  
(FBI)

- öffentlich  
 nichtöffentlich

- zur Vorberatung an:  Hauptausschuss  
 Finanzausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat

Eingangsdatum: 12. Juli 2017

## Terminierte Rückzahlung aller erhobenen Altanschließerbeiträge durch den ZOWA

### Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder appelliert an den ZOWA (Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung), bis zum 31.12.2017 vorbehaltlos eine Rückzahlung aller erhobenen Altanschließerbeiträge vorzunehmen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister in seiner Funktion als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des ZOWA, sich vorrangig dieser Problematik zu widmen und sich gegenüber dem ZOWA entschieden für eine Rückzahlung der Altanschließerbeiträge bis zum 31.12.2017 einzusetzen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister weiterhin, sich in der Versammlung des ZOWA für eine Verzinsung derjenigen Altanschließerbeiträge einzusetzen, die nicht wie oben benannt bis zum 31.12.2017 durch den ZOWA zurückgezahlt worden sind. Der Zinssatz soll mindestens fünf Prozent der jeweils fälligen Rückzahlung betragen.

Webert  
Fraktionsvorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer ..... Sitzung am .....  
den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

## **Begründung:**

Die Beitragsforderung von Altanschließern in Brandenburg wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.11.2015 (Az.: 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) und anschließend auch vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 11.02.2016 für verfassungswidrig erklärt.

Diesem rechtswidrigen Zustand kann nach wie vor nur durch eine zeitnahe und vorbehaltlose Rückzahlung der durch den ZOWA erhobenen Altanschließerbeiträge an alle Betroffenen, unabhängig von eingelegten Widersprüchen oder Klagen, begegnet werden.

Bereits mit dem Antrag Nr. 163/16 hat die Fraktion FBI in der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2016 die vorbehaltlose und zeitnahe Rückzahlung der Altanschließerbeiträge durch den ZOWA gefordert. Nur aufgrund der positiven und zuversichtlichen Argumentation des Bürgermeisters hat die Fraktion FBI in der SVV vom 10.03.2016 den Antrag Nr. 163/16 zurückgezogen.

Nunmehr stellen wir nach 1 ½ Jahren fest, dass ein Großteil der betroffenen Schwedter nach wie vor die rechtswidrig an den ZOWA gezahlten Altanschließerbeiträge immer noch nicht zurückerhalten hat.

Bis zum Ende dieses Haushaltsjahres muss unserer Ansicht nach die Rückzahlung aller Altanschließerbeiträge endgültig abgeschlossen sein, um bei den Betroffenen endlich einen rechtskonformen Zustand herzustellen und den Glauben an die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns nicht weiter zu beschädigen.

Der ZOWA gibt auf seiner Webseite aktuell an, dass noch etwa 800 Bescheide zurückgenommen und rückgezahlt werden müssen:

<https://www.zowa-schwedt.de/news/1/399180/nachrichten/stand-der-ruecknahme-von-abwasserbeitragsbescheiden-fuer-„altanschließer“.html>

Sollte die Bearbeitung dieser 800 Bescheide tatsächlich erst am 01.08.2017 beginnen, ergeben sich bis zum 31.12.2017 im Land Brandenburg noch insgesamt 153 Arbeitstage. Rechnerisch müssten dann also pro Arbeitstag 5,23 Bescheide zurückgenommen und rückgezahlt werden.

Unserer Ansicht nach handelt es sich bei der Zurücknahme der Bescheide und der anschließenden Rückzahlung der Beträge insbesondere auch aufgrund der inzwischen eindeutigen Rechtslage um wenig zeitaufwendige Arbeiten, so dass die Erledigung von wenigstens 6 Bescheiden täglich ein realistisches Ziel des ZOWA sein sollte.

Sollten wider Erwarten bis zum 31.12.2017 jedoch Bescheide nicht zurückgenommen und die jeweiligen Beiträge nicht rückgezahlt worden sein, ist es unserer Ansicht nach erforderlich, die Betroffenen insbesondere aufgrund der dann eingetretenen unangemessen langen Wartezeit durch angemessene Verzinsung des noch offenen Betrages zu entschädigen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Betrag -X- des im Jahr 2011 gezahlten Altanschließerbeitrages aufgrund der dauerhaft anhaltenden Inflation bereits heute nicht mehr die Kaufkraft besitzt, die im Jahr 2011 tatsächlich bestand. Eine angemessene Verzinsung in Höhe von mindestens fünf Prozent würde den Effekt des eingetretenen Kaufkraftverlustes abmildern.